

Salärregulativ

als Bestandteil der Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der kaufmännischen Angestellten und der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Anwaltspatent im Kanton Zürich abgeschlossen zwischen dem Zürcher Anwaltsverband und dem Kaufmännischen Verband Zürich

1. Das **Mindestanfangssalär** beträgt im ersten Dienstjahr nach einer **mindestens dreijährigen Lehre** und auf der **Basis einer 42-Stunden-Woche**

- für **kaufmännische und kaufmännisch-technische Angestellte** **CHF 51'950.00**

Nach dem ersten Jahr Praxis soll das Salär mit gesteigerten Leistungen und zunehmendem Alter des Mitarbeiters periodisch erhöht werden.

2. Für **Lernende** gelten die folgenden monatlichen **Mindestentschädigungen**:

im 1. Lehrjahr	CHF	750.—
im 2. Lehrjahr	CHF	950.—
im 3. Lehrjahr	CHF	1'450.—

Für Lernende im 4. Lehrjahr (Zusatzlehre) oder für Lernende, die den Lehrabschluss nicht bestanden haben und deshalb das letzte Lehrjahr wiederholen, empfehlen wir eine Mindestentschädigung von CHF 2'000.-- pro Monat.

Die Lehrfirmenbeiträge an den Bildungsfonds KV-Lehre sowie die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel und die Diplome werden von der Lehrfirma bezahlt.

3. In den genannten Ansätzen ist die aufgelaufene Teuerung eingeschlossen.
4. Dieses Salärregulativ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2021. Wird es nicht durch einen Verband drei Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt es jeweils für ein weiteres Kalenderjahr.